



Allgemeinverfügung über die Bewilligung eines Pflanzenschutzmittels in besonderen Fällen

vom 21. März 2022

*Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen,
gestützt auf Artikel 40 der Verordnung vom 12. Mai 2010¹ über das
Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln,
verfügt:*

Die Pflanzenschutzmittel

Biorga Contra Schwefel (W-18-4, 80 % Schwefel)

Capito Bio-Schwefel (W-18-2, 80 % Schwefel)

Celos (W-6873, 80 % Schwefel)

Elosoal Supra (W-986, 80 % Schwefel)

Elosoal Supra (W-7258, 80 % Schwefel)

Kumulus WG (W-4458, 80 % Schwefel),

Mycosan-S (W-4495-1, 80 % Schwefel),

Netzschwefel Stulln (W-7227, 80 % Schwefel),

Sanoplant Schwefel (W-18-3, 80 % Schwefel)

Schwefel 80 WG / Soufre 80 WG (W-4495, 80 % Schwefel)

Solfovit WG (W-4458-1, 80 % Schwefel)

Sufralo (W-18-1, 80 % Schwefel)

THIOVIT (W-7367, 80 % Schwefel)

Thiovit Jet (W-18, 80 % Schwefel)

¹ SR 916.161

sind, befristet bis zum 31. Oktober 2022, für einen beschränkten Einsatz mit den nachfolgenden Auflagen bewilligt:

Bewilligte Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Wirkung	Anwendung	Auflagen
Obstbau			
Aprikose	<i>Schrotschuss</i>	Konzentration: 0.15–0.3 % Aufwandmenge: 2.4–4.8 kg/ha Anwendung: Vor der Blüte	1, 2, 3
Aprikose	<i>Schrotschuss</i>	Konzentration: 0.15–0.3 % Aufwandmenge: 2.4–4.8 kg/ha Anwendung: Nach der Blüte	1, 2, 3

Auflagen für den Einsatz

- 1 Die Pflanzenschutzmittel wurden nicht unter Schweizer Praxisbedingungen getestet; es kann daher nicht garantiert werden, dass keine Schäden an den Kulturpflanzen entstehen.
- 2 Die angegebene Aufwandmenge bezieht sich auf ein Baumvolumen von 10 000 m³ pro ha. Die Aufwandmenge ist gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle an das Baumvolumen anzupassen.
- 3 Ansetzen der Spritzbrühe: Schutzhandschuhe tragen.

Die Pflanzenschutzmittel

Actiol (W-5162-1, 52.4 %, 723 g/l Schwefel)

BIOHOP HelioSOUFRE (W-5323-1, 51.1 %, 700 g/l Schwefel)

Heliosoufre S (W-5323, 51.1 %, 700 g/l Schwefel)

Soufre FL (W-5162, 52.4 %, 723 g/l Schwefel)

Thiovit Liquid (W-5323-2, 51.1 %, 700 g/l Schwefel)

sind, befristet bis zum 31. Oktober 2022, für einen beschränkten Einsatz mit den nachfolgenden Auflagen bewilligt:

Bewilligte Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Wirkung	Anwendung	Auflagen
Obstbau			
Aprikose	<i>Schrotschuss</i>	Konzentration: 0.15–0.3 % Aufwandmenge: 2.4–4.8 l/ha Anwendung: Vor der Blüte	1, 2, 3, 4, 5
Aprikose	<i>Schrotschuss</i>	Konzentration: 0.15–0.3 % Aufwandmenge: 2.4–4.8 l/ha Wartefrist: 3 Wochen Anwendung: Nach der Blüte	1, 2, 3, 4, 5

Auflagen für den Einsatz

- 1 Die Pflanzenschutzmittel wurden nicht unter Schweizer Praxisbedingungen getestet; es kann daher nicht garantiert werden, dass keine Schäden an den Kulturpflanzen entstehen.
 - 2 Die angegebene Aufwandmenge bezieht sich auf ein Baumvolumen von 10 000 m³ pro ha. Die Aufwandmenge ist gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle an das Baumvolumen anzupassen.
 - 3 Ansetzen der Spritzbrühe: Schutzhandschuhe + Schutzbrille oder Visier tragen.
 - 4 Ausbringen der Spritzbrühe: Schutzbrille oder Visier tragen.
 - 5 Nur in einem Spritztank bei laufendem Rührwerk anwenden.
-

Entzug der aufschiebenden Wirkung

Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Allgemeinverfügung wird gemäss Artikel 55 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968² über das Verwaltungsverfahren die aufschiebende Wirkung entzogen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

28. März 2022

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen

Der Direktor: Hans Wyss

